

Antwort der Verwaltung: (Erster Beigeordneter Dr. Knauber)

zu Frage 1.:

a) TC Rot-Weiß Rheinbach

Es besteht ein Erbbaurechtsvertrag vom 19.03.2009 zwischen der Stadt Rheinbach und dem TC Rot-Weiß Rheinbach. Dieser Vertrag regelt die Verpachtung der Grundstückspartellen, auf denen sich derzeit die Tennisplätze am Parkplatz Villeneuver Straße, die Tennisplätze im Stadtwald und das Clubheim/ Umkleidegebäude im Stadtwald befinden.

b) Tennisklub „Am Stadtwald“

Zwischen dem TK „Am Stadtwald“ und der Stadt Rheinbach wurden Pachtverträge hinsichtlich der Errichtung von 3 Tennisplätzen (Vertrag vom 01.06.1977), der Errichtung weiterer 2 Tennisplätzen (Vertrag vom 21.07.1983) und zur Errichtung eines Umkleidegebäudes mit Jugendraum (Vertrag vom 19.03.1985) im Bereich des Freizeitparks geschlossen.

Mit dem TC „Sportpark“ bestehen keine pachtvertraglichen Beziehungen.
Diese Flächen befinden sind nicht im Eigentum der Stadt Rheinbach

zu Frage 2.

Diese Frage ist durch die Verwaltung nicht abschließend zu beantworten. Sofern es zu weiteren Fusionen zwischen Tennisvereinen kommt, ist im Rahmen dieses Prozesses auch über den Bedarf an Tennisplätzen bzw. Gebäuden zu diskutieren und die Frage zu beantworten, an welcher Stelle dieser Bedarf gedeckt werden soll. Die Verwaltung ist selbstverständlich bereit, als Vertragspartner den Vereinen bei Überlegungen zum Deckung des perspektivischen Bedarfes von Tennisplätzen in Rheinbach und eventuell damit verbundener vertraglicher Prüfungen beratend zur Verfügung zu stehen.

zu Frage 3.

a) Tennisplätze Freizeitpark:

Für diesen Bereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (01.08.1983) mit den Festsetzungen „öffentliche Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“, „Sportanlage-Tennis“. Bei Wegfall der Tennisplätze wäre in einer Tiefe von ca. 40 m eine Wohnbauentwicklung entlang der Schumannstraße in Fortsetzung des bereits festgesetzten südlichen Baufensters vorstellbar (dazu gibt es schon seitens der Verwaltung städtebauliche Skizzen im Rahmen einer Prüfung von Nachverdichtungspotenzialen). Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die restlichen Flächen sollten weiterhin als Parkfläche verbleiben.

b) Tennisplätze Stadtpark an der Villeneuver Str. (im Bereich der Gesamtschule):

Für diesen Bereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (01.02.1979) mit den Festsetzungen „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage-Tennisplätze“. Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Fläche als Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke / Kindergarten vorgehalten werden. Hier besteht kein baulicher Zusammenhang zu Wohnbauflächen, so dass diese Flächen für eine solche Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht geeignet sind.

Zusatzfrage:

Sind die frei werdenden Flächen für die Stadt nutzbar?

Antwort der Verwaltung:
Ja.